



Vorschriften zum Gastgewerbegesetz (VGG)

vom 15. März 2017

Der Stadtrat,

gestützt auf § 5 Gastgewerbegesetz vom 1. Dezember 1996 (GGG)¹ und § 2 lit. c Planungs- und Baugesetz vom 7. September 1975 (PBG)²,

*beschliesst*³:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Vorschriften beinhalten neben der Regelung des Patentverfahrens und der Schliessungsstunde die Zuständigkeiten für den Vollzug des Gastgewerbegesetzes (GGG) und der Verordnung zum Gastgewerbegesetz (VO GGG)⁴. Zweck

Art. 2 Soweit die Zuständigkeit nicht besonders geregelt ist, obliegt der Vollzug der in Art. 1 erwähnten Vorschriften der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung. Zuständigkeit

Art. 3 Die Bearbeitungs- und Bewilligungsgebühren werden mit Ausnahme für die Erteilung der dauernden Ausnahme der Schliessungszeit durch die Vorsteherin oder den Vorsteher des Sicherheitsdepartements in einer besonderen Verfügung festgelegt. Gebühren

II. Patentverfahren und -abgaben

Art. 4 ¹ Gesuche für ein Gastwirtschafts-, Klein- oder Mittelverkaufspatent sowie Gesuche für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Gastwirtschaftsbetriebs sind spätestens vier Wochen vor Betriebsaufnahme oder vor dem Anlass bei der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, einzureichen. Diese prüft das Gesuch und stellt das Patent aus. Patente

² Das Patent wird auf eine natürliche Person ausgestellt und lautet auf einen bestimmten Betrieb. Es kann mit Auflagen und Vorbehalten versehen werden.

³ Sind die Patentvoraussetzungen nicht mehr gegeben, so wird das Patent durch die Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, entzogen.

¹ LS 935.11

² LS 700.1

³ Begründung siehe STRB Nr. 173 vom 15. März 2017.

⁴ vom 16. Juli 1997, LS 935.12.

Patentabgaben
für gebrannte
Wasser

Art. 5 Die Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, tätigt die Abklärungen für die Erhebung der Patentabgaben, veranlagt die Abgaben, ist für die Rechnungsstellung und den Einzug der Abgaben verantwortlich.

III. Bewilligungen

Boulevardcafés

Art. 6 Für Gastwirtschaften, die auf dem öffentlichen Grund betrieben werden, sind zusätzlich zum Gastwirtschaftspatent eine Bewilligung im Sinne der Verordnung über die Benutzung des öffentlichen Grundes (Benutzungsordnung)⁵ sowie eine Baubewilligung gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG)⁶ notwendig. Über die Erteilung der verwaltungspolizeilichen Bewilligung entscheidet nach Vorliegen der entsprechenden Baubewilligung und nach Anhören der interessierten Dienststellen die Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung.

IV. Schliessungsstunde

A. Vorübergehende Hinausschiebung

Freinächte
gesamtes
Stadtgebiet

Art. 7 ¹ Die Schliessungsstunde ist für das ganze Stadtgebiet an folgenden Tagen aufgehoben:

- Fasnachtssamstag (Bauernfasnacht)
- Fasnachtsmontag (Bauernfasnacht)
- Sechseläuten
- Jahreswechsel (Silvester)

² Gastwirtschaften, die von den vorgenannten Freinächten keinen Gebrauch machen, können diese nicht nachbeziehen.

Hinausschiebung
der Schliessungs-
stunde für das
ganze Stadtgebiet

Art. 8 ¹ An folgenden Tagen ist die Schliessungsstunde für das gesamte Stadtgebiet bis 2.00 Uhr aufgeschoben:

- Berchtoldstag (2. Januar)
- 1. Mai
- 1. August
- Knabenschiessen (Samstag und Montag)

² Gastwirtschaften, die von der Hinausschiebung der Schliessungsstunde an den vorgenannten Tagen keinen Gebrauch machen, können diese nicht nachbeziehen.

⁵ vom 23. November 2011, AS 551.210.

⁶ vom 7. September 1975, LS 700.1.

Art. 9 Die Vorsteherin oder der Vorsteher des Sicherheitsdepartements kann für Feste oder öffentliche Veranstaltungen von gesamtstädtischer oder ausserordentlicher Bedeutung Bewilligungen für die Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde erteilen. Weitere Ausnahmen

Art. 10 ¹Für öffentliche Veranstaltungen wird einer Gastwirtschaft in der Regel an zwölf Tagen pro Jahr eine Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde bewilligt. Dies gilt auch für Betriebe, die über eine Bewilligung zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde verfügen. Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde für einzelne Gastwirtschaften

²Für Gastwirtschaften, die über besonders geeignete Räume verfügen, können weitere Hinausschiebungen oder Aufhebungen der Schliessungsstunde für öffentliche Veranstaltungen bewilligt werden.

³Für geschlossene Gesellschaften können weitere Hinausschiebungen oder Aufhebungen bewilligt werden.

Art. 11 ¹Gesuche um vorübergehende Aufhebung oder Hinausschiebung der Schliessungsstunde sind von der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber mindestens drei Arbeitstage zum Voraus bei der Stadtpolizei, Verwaltungsabteilung, einzureichen. Gesuchstellung

²In besonderen Fällen kann das Gesuch an die Wachtchefin oder den Wachtchef der örtlich zuständigen Regionalwache der Stadtpolizei gerichtet werden.

B. Dauernde Hinausschiebung

Art. 12 Gesuche um dauernde Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde sind dem Amt für Baubewilligungen einzureichen und werden im baurechtlichen Verfahren entschieden. Verfahren

Art. 13 Gesuche werden insbesondere abgelehnt, wenn Störungen der Nachtruhe zu erwarten sind. So werden generell in Gebieten der Lärmempfindlichkeitsstufe II keine Bewilligungen zur dauernden Hinausschiebung der Schliessungsstunde erteilt. Ablehnungsgründe

Art. 14 Bei Verstössen, insbesondere bei berechtigten Lärmklagen, kann neben der Baubehörde auch die Stadtpolizei – gestützt auf das Gastgewerbegesetz – verwaltungsrechtliche Massnahmen anordnen. Verwaltungsrechtliche Massnahmen

C. Gastwirtschaft im Freien

Boulevardcafés/
Gartenwirt-
schaften

Art. 15 ¹ Die Hinausschiebung oder Aufhebung der Schliessungsstunde umfasst in der Regel nur die Räume innerhalb der Gastwirtschaft.

² Wenn Nachtruhestörungen zu erwarten oder bereits aufgetreten sind, kann eine frühere Schliessungszeit angeordnet werden.

D. Verschiedenes

Geschlossene
Gesellschaften

Art. 16 ¹ Als geschlossene Gesellschaften gelten nur Veranstaltungen mit einem im Voraus klar definierbaren begrenzten Personenkreis (z. B. Hochzeiten, Geburtstagsfeste, Firmenanlässe, Vereinsnähe, Generalversammlungen).

² Gesuchstellerin oder Gesuchsteller für die Ausnahme von der Schliessungsstunde ist im Einverständnis mit der Patentinhaberin oder dem Patentinhaber die Veranstalterin oder der Veranstalter des Anlasses.

³ Die Bewilligung gilt nur für die Mitglieder der Gesellschaft.

⁴ Nach der ordentlichen Schliessungsstunde ist an der Tür ein Vermerk «Geschlossene Gesellschaft» anzubringen. Die nicht zur Gesellschaft gehörenden Gäste sind aufzufordern, das Lokal zu verlassen, und es darf weiteren Personen kein Zutritt mehr gewährt werden.

V. Strafbestimmungen

Bestrafung

Art. 17 Verstösse gegen diese Vorschriften werden mit Busse nach Massgabe der Allgemeinen Polizeiverordnung (APV)⁷ bestraft.

VI. Schlussbestimmungen

Aufhebung
bisherigen Rechts

Art. 18 Die Vorschriften zum Gastgewerbegesetz vom 7. Januar 1998 (VGG) werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 19 Diese Vorschriften treten am 1. Juni 2017 in Kraft.

⁷ vom 6. April 2011, AS 551.110.